

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.759/0008-III/1/2007
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG STANISLAV HORVAT
PERS. E-MAIL • STANISLAV.HORVAT@BKA.GV.AT
TELEFON • (+43 1) 53115/7108
IHR ZEICHEN • BMWA-462.201/0002-III/9A/2006

Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche
Mitarbeitervorsorgegesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren,
Stellungnahme**

Die Sektion III des Bundeskanzleramtes hat keine Bedenken gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf, nimmt diesen jedoch zum Anlass, um auf ein Problem im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 3 Z 3 BMVG hinzuweisen:

Durch die alleinige Anrechnung von Vordienstzeiten, die sich aus einem Kollektivvertrag ergeben, werden Fälle ausgeschlossen, in denen sich die Anrechnung von Vordienstzeiten aus anderen Rechtsquellen, zB dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG, ergibt.

Das Problem wiegt im Bereich des VBG umso schwerer, als durch § 35 Abs. 1 Z 3 VBG die Anwendung des § 47 BMVG ausgeschlossen wird. Dies würde bei wörtlicher Interpretation dazu führen, dass ein Bediensteter bei einer Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses unter gleichzeitigem Verlust aller bisherigen Anwartschaftszeiten unter das Regime der „Abfertigung neu“ fallen würde, bzw., falls der Dienstnehmer bereits eine Abfertigung erhalten hat und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten wieder aufnimmt, dieser gemäß § 84 Abs. 7 oder § 92c Abs. 5 VBG verpflichtet wäre, die Abfertigung zurückzuzahlen und unter Verlust der Vorzeiten in das Regime der „Abfertigung neu“ eingereiht werden würde.

Es liegt hier eine Lücke vor, die bisher nur durch Analogie geschlossen werden kann, indem § 46 Abs. 3 Z 3 BMVG auch in jenen Fällen zur Anwendung zu gelangen hat, in

- 2 -

denen eine Vordienstzeitenanrechnung in anderen Rechtsquellen als in einem Kollektivvertrag normiert ist (Siehe dazu Mayr in Mayr/Resch, Abfertigung neu – BMVG (2002) § 46 Rz 25).

Es wird daher angeregt, § 46 Abs. 3 Z 3 BMVG dahingehend zu novellieren, dass neben einer am 1. Juli 2002 anwendbaren Bestimmung in einem Kollektivvertrag auch andere positive Rechtsquellen vom Wortlaut umfasst sind.

Eine Sanierung des Problems nur für Vertragsbedienstete des Bundes im VBG wird ho. nicht für ausreichend empfunden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass noch weitere Kreise von Dienstnehmern betroffen sind.

Unter einem ergeht die ho. Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

30. März 2007
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt